

# § 2 T-SDJ 20042

T-SDJ 20042 - Siebte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

Im Sinn dieser Verordnung gelten als:

- a) Verjüngungsdynamik die Darstellung der dynamischen Entwicklung von Jungwaldbeständen unter besonderer Berücksichtigung von Verbiss- und Fegeeinflüssen mit einem Hinweis auf vorkommendes Wild, Weidetier oder sonstiges Tier, das verbeißt bzw. verfegt;
- b) Jagdgebiet im Fall einer Verpachtung eines Jagdgebietes in Teilen § 18 Abs. 1 dritter Satz TJG 2004) auch die jeweiligen Teile;
- c) Baum bzw. Bäume Holzgewächse der im Anhang zu § 1a Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 102/2015, angeführten Arten (forstlicher Bewuchs);
- d) Wuchsphasen eines Baumes der Anwuchs, die Verjüngung in der Krautschicht, der Jungwuchs und die Dickung;
- e) Anwuchs Bäume vom Keimling bis zu einer Höhe von 10 cm;
- f) Verjüngung in der Krautschicht Bäume mit einer Wuchshöhe von mehr als 10 bis 30 cm;
- g) Jungwuchs Bäume mit einer Wuchshöhe von mehr als 30 bis 130 cm;
- h) Dickung Bäume ab einer Wuchshöhe von mehr als 130 bis 500 cm;
- i) Altholz hiebsreife Bäume.

In Kraft seit 22.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)